

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 141

JUNI 2020

Themen dieser Ausgabe:

1. Abrechnung von Online-Sprechstunden PKV/GKV
 2. Corona-Pandemie: Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht
 3. Deutsche Rentenversicherung: Ehrenamt/Trickbetrüger/Region Nord
 4. Patientenschutz in Niedersachsen
 5. Kurzzeitpflege in Reha-Kliniken
 6. Handy/Smartphone (Verkauf)
 7. Pflege-Alltag
 8. Nießbrauch
-

1. Abrechnung von Online-Sprechstunden PKV/GKV

PKV

Arztbesuche sind von den verhängten Kontakteinschränkungen nicht erfasst worden. Sinnvoll ist es aber jeden Praxisbesuch zu vermeiden, der durch eine Beratung oder Untersuchung auf anderem Wege ersetzt werden kann.

Dass die tariflichen Bestimmungen der meisten PKV-Verträge keinerlei Einschränkungen bei der Behandlung privat Versicherter via Videosprechstunde vorsehen, sollte man wissen. In der PKV sind Videosprechstunden seit jeher nach Maßgabe der medizinischen Notwendigkeit im vereinbarten Umfang ohne Budgetbeschränkungen möglich.

Die „Beratung auch mittels Fernsprecher“ nach der Nr. 1 und die „Eingehende, das gewöhnliche Maß überschreitende Beratung - auch mittels Fernsprecher“ nach der Nr. 3 sind Teil der GOÄ.

Von daher sind auch telefonische Sprechstunden gebührenrechtlich unproblematisch.

In einem Gastbeitrag für das Magazin PKV-Publik wurde im Jahr 2016 darauf hingewiesen, dass in Deutschland der Zugang zur Telemedizin im internationalen Vergleich eingeschränkt ist. Ärzten war es hierzulande verboten, eine Diagnose über Videotelefonie zu treffen. In den letzten zwei Jahren wurden die gesetzlichen Vorgaben gelockert.

Der Durchbruch der digitalen Arztpraxis gestaltet sich zäh, weil die Erstattung der Gebühren nicht für alle Versicherten geregelt sei, so ist aus einem Beitrag der WELT zu entnehmen und dass nur Privatpatienten die Kosten für die Videosprechstunde erstattet werden.

Hinweis der PKV: Für Privatversicherte war es bereits vor der Corona-Pandemie möglich, sich den digitalen Arztbesuch erstatten zu lassen.

GKV

digital-Ratgeber vom 13.05.2020

Videosprechstunden beim Anbieter Teleclinic sollen ab dem 28. Mai 2020 allen Kassenpatienten offen stehen. Bereits seit Herbst 2019 erstatten Kassen Videosprechstunden, wenn die ärztliche Praxis einen

von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierten Videoanbieter nutzt. Teleclinic stellt Ärztinnen und Ärzten nach einigen Angaben nun die Software zur Verfügung, mit der sie von der Behandlung bis zur Abrechnung alle Schritte erledigen können.

Um das zu erreichen, hat es sechs Jahre gebraucht, dass Kassenpatienten online zum Arzt gehen können, so die Unternehmerin Frau Jünger.

Quellen: PKV, www.digital-ratgeber.de (Teleclinic)

2. Corona-Pandemie: Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht

Ist die erstellte Patientenverfügung angesichts der Corona-Pandemie mit der möglichen Anwendung der Intensivmedizin noch richtig formuliert?

Gerade diejenigen, die der Intensivmedizin eher kritisch gegenüberstehen, sofern eine Heilung unwahrscheinlich ist und das auch so aufgeschrieben haben, sollten darüber nachdenken.

Zunächst ist es überhaupt einmal wichtig, dass Sie eine Patientenverfügung haben, an der sich Ärzte, wenn Sie selber nicht mehr in der Lage sein sollten darüber zu entscheiden wie Sie sich eine medizinische Behandlung wünschen, orientieren können.

Eine ordentlich ausgearbeitete Verfügung ist natürlich auch auf Covid-19 anwendbar. Es ist zu jeder Zeit möglich eine Patientenverfügung durch ein paar Sätze zu ergänzen.

Noch wichtiger ist es, eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Nur dann ist sichergestellt, dass jemand für Sie entscheiden kann, dem Sie vertrauen.

Allein im vergangenen Quartal haben 118.000 Menschen bei der Notarkammer hinterlegt, wem sie Vollmachten erteilt und verfügt haben. Millionen von Bürgern haben das bereits schon vorher gemacht.

Hilfe finden Sie für die Abfassung von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht im Internet oder lassen sich durch einen Notar beraten.

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sollten an einem Ort hinterlegt werden der bekannt ist und das Auffinden schnell gewährleistet ist. Termine sind in solchen Situationen einzuhalten.

Quelle: Finanztip

3. Deutsche Rentenversicherung: Ehrenamt/Trickbetrüger/Region Nord

Ob Sie eine Jugendmannschaft trainieren, Abwechslung in den Alltag von älteren Menschen bringen oder sich als Vorstand eines Vereins einbringen, egal ob zur aktiven Zeit oder im Ruhestand, Ihr freiwilliges **ehrenamtliches Engagement** wird honoriert. Sie können nicht nur eine Aufwandsentschädigung oder eine pauschale Vergütung bekommen, sondern auch Anwartschaften für eine spätere Rente, sogar ohne eigene Beiträge, aufbauen.

Nach dem Wechsel in den Ruhestand wird die ehrenamtliche Tätigkeit in den meisten Fällen nicht aufgegeben, zumindest sollen gewonnene Erfahrungen weiter vermittelt werden. Dabei sind in der Nachaktivszeit Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

Als angebliche Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung versuchen **Trickbetrüger** an Geld oder sensible Daten von Versicherten und Rentnern zu kommen. Die Vorgehensweise ist vielfältig und reicht vom täuschend echt aussehenden Brief über den direkten Besuch an der Haustür bis zur telefonischen Kontaktaufnahme. Hinzu kommt, dass auch Angehörige oder Nachbarn älterer Menschen und auch Mitarbeiter von Pflegediensten angesprochen werden, um an Informationen zu gelangen.

Für die **Region Nord** steht Ihnen der Service der Deutschen Rentenversicherung mit persönlicher Beratung zur Seite. Neben diesem Angebot finden Sie Broschüren, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Öffnungszeiten aller täglich zu erreichenden Auskunft- und Beratungsstellen auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung.

Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800 Mo. – Do. 07:30 – 19:30, Fr. 07:30 – 15:30

Quelle: DRV

4. Patientenschutz in Niedersachsen

Das Amt eines/einer Patientenschutzbeauftragten wurde 2016 eingerichtet und ist als Stabsstelle dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zugeordnet.

Die Arbeitsmedizinerin und Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen Nicole Sambruno Spannhoff trat die Nachfolge von Dr. Peter Wust, der Ende vergangenen Jahres in Pension gegangen ist, an.

Die amtierende Patientenschutzbeauftragte kommt aus der Region Hannover, ist unabhängige Mittlerin und setzt sich bei Problemen zwischen Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen ein, koordiniert u. a. die Arbeit der ehrenamtlichen Patientensprecherinnen/-sprecher und entwickelt Fortbildungsangebote. Zudem berät sie die Landesregierung in Fragen des Patientenschutzes. Darüber hinaus unterstützt sie Patientinnen und Patienten und hält den Kontakt zu den Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Quelle: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

5. Kurzzeitpflege in Reha-Kliniken

Niedersachsens Krankenhäuser schaffen Platz für die Behandlung durch COVID-19 Erkrankter indem andere Patientinnen und Patienten ab sofort (02.04.2020) in Reha-Kliniken entlassen werden können. Sie dürfen für nicht an COVID-19 Erkrankte, deren Gesundheitszustand sich schon verbessert hat, aber noch pflegebedürftig sind, die sogenannte „Kurzzeitpflege“ anbieten.

Die sogenannte Kurzzeitpflege ist normalerweise nur in speziellen Kurzzeitpflegeeinrichtungen und in Pflegeheimen möglich, in Reha-Kliniken indes nur, wenn parallel Reha-Maßnahmen laufen. Da zur Eindämmung des Coronavirus die Landesregierung Reha-Maßnahmen gestoppt und auch einen Aufnahmestopp für Pflegeheime verfügt hat, musste eine andere Alternative für die Entlassung von Krankenhauspatientinnen und -patienten mit Pflegebedarf gefunden werden.

Das ist gelungen: Die Kurzzeitpflege in Krankenhäusern kann nunmehr von all jenen niedersächsischen Reha-Kliniken erbracht werden, vorläufig auch von den Einrichtungen, die in den vergangenen Tagen zu Behelfskrankenhäusern bestimmt wurden. 80 Reha-Kliniken stehen zur Verfügung.

Der Hintergrund:

Um den besonderen Belastungen aufgrund der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie gerecht zu werden, wurden auf Bundesebene Änderungen in den Sozialgesetzbüchern vorgenommen. Krankenhäuser sind somit in die Lage versetzt worden sich möglichst umfangreich um COVID-19 Erkrankte zu kümmern.

Dafür werden befristet bis zum 3. September 2020 alle Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ermächtigt, Kurzzeitpflege anzubieten. Teilnehmende Einrichtungen erhalten dafür eine Vergütung, die sich nach dem durchschnittlichen Vergütungssatz gemäß § 111 Absatz 5 SGB V richtet.

Das Land Niedersachsen und die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen rufen die Niedersächsischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf, die ihnen nunmehr eröffneten Möglichkeiten zu nutzen und Kurzzeitpflege zur Stärkung der niedersächsischen Krankenhäuser zu übernehmen.

Quelle: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

6. Handy/Smartphone (Verkauf)

Sie haben ein neues Handy und das alte, weiterhin verwendungsfähig, landet in der Schublade.

Grund: Als Ersatz aufheben oder Fotos speichern.

Der Branchenverband Bitkom schätzt, dass fast 200 Millionen Handys ungenutzt so enden.

Dem gut erhaltenen Smartphone ergeht es unter Umständen nicht besser.

Für ein gut erhaltenes Smartphone bekommen Sie 100 € und mehr. Wichtig ist nur, dass Sie in jedem Fall Ihre Daten sichern und das Gerät zurück auf die Werkseinstellungen setzen.

Möglichkeiten für einen Verkauf der Geräte bieten sich an:

- Online-Gebrauchthändler

Die bequeme Variante. Nach wenigen Angaben zum Modell und dem Zustand des Gerätes machen Ihnen Händler wie *Rebuy* oder *Asgoodasnew* ein Angebot. Sind Sie einverstanden, schicken Sie dem Händler das Handy zu und das Geld landet wenige Tage später auf Ihrem Konto. Falls der Händler den Zustand für schlechter als vereinbart hält, wird er versuchen den Preis nachzuverhandeln. Achten Sie deshalb schon vorher darauf, wer die Kosten für die Rücksendung im Streitfall trägt. Einen Überblick über die Ankaufspreise liefert zum Beispiel www.handyverkauf.net.

- Second-Hand-Portale

Wenn Sie den Verkauf über *Ebay* abwickeln wollen, liegt der Verkaufspreis in der Regel höher, so auch der Aufwand: Foto machen, Fragen beantworten und es fließen 10 Prozent Provision an die Plattform.

Bei Kleinanzeigen Portalen wie *Ebay Kleinanzeigen*, *markt.de* oder *quoka.de* wird keine Verkaufsprovision erhoben.

Sinnvoll sicherer ist es einen Käufer vor Ort zu finden und persönlich den Verkauf abzuwickeln.

Quelle: Finanztip

7. Pflege-Alltag

Er beginnt damit, dass man sich Gedanken über die Leistungen der Pflegeversicherung macht. Die großen Kassen bieten auf ihren Webseiten Datenbanken zur Suche nach Pflegeanbietern vor Ort und Formulare auf Pflegeleistungen an.

Pflegende können sich auf Internetseiten und in Foren mit Psychologen oder bereits praktizierenden Pflegenden auf Plattformen über die Seiten des Internets austauschen:

- pflegen-und-leben.de
- pflegendeangehörige.info
- elternpflege-forum.de

Fragen werden beantwortet und weiterführende Informationen wie der Pflegealltag leichter zu bewältigen ist gegeben.

Bei Konflikten in Pflegesituationen finden Pflegebedürftige und ihre Angehörigen hier Ansprechpartner:

- pflege-gewalt.de

Am Anfang einer Pflegesituation ist es sinnvoll, sich nicht nur an eine Pflegeberatung, sondern auch an eine Wohnberatungsstelle zu wenden. Geschulte Mitarbeiter kommen dann zu den Pflegebedürftigen nach Hause und zeigen wie eine Wohnung sicherer gestalten werden kann. Wohnberater klären meist kostenlos über barrierefreien Umbau auf und beantworten mit einem Wohnungswechsel verbundene Fragen.

- wohnungsanpassung-bag.de
- online-wohnberatung.de

Das Beratungstelefon des Bundesfamilienministeriums steht für alle Fragen der Pflege zur Verfügung. Ratsuchende werden rund um das Thema und die Leistungsansprüche informiert.

Beratende Pflegefachkräfte und Psychologen sind von Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 und 18:00 Uhr unter der Rufnummer 030/20 17 91 31 erreichbar.

Quelle: Bundesfamilienministerium

8. Nießbrauch

Im Allgemeinen wird das Nießbrauchsrecht mit einer Immobilie in Verbindung gebracht. Ein Nießbrauch ist auch an Unternehmen, Wertpapieren, Kapitalbeteiligungen oder Grundstücken möglich.

Grundsätzlich gilt, dass der Nießbrauch ein persönliches Recht ist. Das heißt, weiter veräußern oder vererben ist nicht möglich (§§ 1059, 1061 BGB). In der Regel erlischt er mit dem Tode des Nießbrauchers.

Ohne Vertrag geht es aber auch hier nicht. Festgelegt werden kann eine Frist wann und wodurch das Nießbrauchsrecht entfallen soll. Die Rückübertragungspflicht ist dann in einem Überlassungsvertrag festgeschrieben. Das Recht kann mit Einverständnis der Beteiligten aufgehoben werden (§ 1062 BGB) oder der Inhaber des Nießbrauchsrechts gibt es auf.

Bis hierher scheint alles klar und übersichtlich, wenn Lasten und anfallende Kosten für die Immobilie nicht im Wege stehen würden.

Der Inhaber des Nießbrauchsrechts zahlt die gewöhnlichen Kosten und trägt die Lasten wie Grundsteuer und Hypothekenzinsen (§§ 1047, 1041 BGB). Der Eigentümer der Immobilie trägt die außerordentlichen Lasten sowie außergewöhnliche Instandhaltungsmaßnahmen. Das unterliegt aber den Abmachungen, die in dem Überlassungsvertrag festgeschrieben wurden.

Was zahlt wer nach BGB, wenn nichts anderes vereinbart wurde?

Eine Übersicht: (**Ni** = Nießbraucher / **Ei** = Eigentümer)

- Normale Verschleißreparaturen:
Dachreparaturen, Verputzausbesserungen, Anstricherneuerungen (§ 1041 BGB) = **Ni**
- Dacherneuerung = **Ei**
- Heizungserneuerung = **Ei**
- Prämien für Versicherungen (Brand- und Unfallversicherung) (§ 1045 BGB) = **Ni**
- Grundsteuer, Kommunalabgaben, Schornsteinfegergebühren (§ 1047 BGB) = **Ni**
- Anlieger- und Erschließungskostenbeiträge = **Ni**

Der Nießbraucher kann die Immobilie vermieten, tritt dann aber in Teilen an die Stelle des Eigentümers (§ 567 BGB).

Versteuern muss dann der Nießbraucher Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Werbungskosten kann er absetzen, aber die Abschreibungen verbleiben grundsätzlich beim Eigentümer.

Quellen: BGB, Finanztip
